



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 8**

**Memmingen, 21. April 2006**

**48. Jahrgang**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
19.04.2006	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Neubruch Süd“ (Planungsgebiet 94)	59
11.04.2006	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Mai 2006 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen	61
18.04.2006	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts der Stadt Memmingen für das Jahr 2004	64
20.03.2006	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	65

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet**  
**„Neubruch Süd“ (Planungsgebiet 94)**

Vom 19. April 2006

Der Stadtrat – II. Senat – hat am 30. März 2006 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubruch Süd“ (Planungsgebiet 94) gebilligt. Das Gebiet des künftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Memmingen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten [Lageplan](#) des Stadtplanungsamtes vom 12. April 2006.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit Textteil vom 12. April 2006 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf mit Umweltbericht vom 01. Februar 2006, geändert am 12. April 2006 liegen in der Zeit

**vom 02. Mai 2006 bis einschließlich 06. Juni 2006**

bei der Stadt Memmingen – Stadtplanungsamt -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können während der Auslegungsfrist eingesehen werden:

Stellungnahme zur Wasserversorgung und zum Gewässerschutz,  
Stellungnahme zu Lärm-, Staub und Abgasimmissionen,  
Stellungnahme zum Fluglärm,  
Stellungnahme zu Auswirkungen auf Waldflächen.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 4a Abs. 6 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818).

Memmingen, 19. April 2006  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94**  
**„Neubruch Süd“**  
**Geltungsbereich**

Stadt Memmingen  
 Stadtplanungsamt, 12.04.2006

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen  
 über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf  
 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet  
 „Neubruch Süd“ (Planungsgebiet 94)  
 vom 19. April 2006 (SVBI S. 59)

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadtwerke Memmingen**  
**über die ab 01. Mai 2006 geltenden**  
**Allgemeinen Gstarife und Bedingungen**

Vom 11. April 2006

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Mai 2006 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

**I. Preisbestandteile**

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge und
- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases.

**Gaspreise in EURO (gültig ab 01. Mai 2006)**

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto €	Brutto *) €	
<b>Gruppe A</b>					ca. kWh/Jahr
2000	5,86	6,80	3,50	4,06	0 - 5.600
2001	5,11	5,93	7,00	8,12	5.601 - 24.000
<b>Gruppe B</b>					
2002	4,81	5,58	13,00	15,08	24.001 - 60.000
2003	4,71	5,46	18,00	20,88	60.001 - 110.400
2004	4,56	5,29	31,80	36,89	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 4) für die übersteigende Nennleistung um					
			0,44 €/kW	0,51 €/kW	
<b>Gruppe C</b>					
2005	4,33	5,02	0,75 €/kW Nennleistung Mindestens 127,63 €	0,87 €/kW Nennleistung Mindestens 148,05 €	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
<b>Gruppe D</b>					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
2400	4,56	5,29	3,50	4,06	

\*) beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet)

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

### 3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatz-steuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vor-steuerabzug berechtigt sind.

### 4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlags-pflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berech-nung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

## **II. Allgemeine Bedingungen**

1. Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Ku-bikmeter  $m^3$ . Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbe-dingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berück-sichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl des-halb differieren. Für den überwiegenden Teil unserer Kunden ist  $Z = 0,9043$ .

Der sogenannte Heizwert H gibt an, wieviel Energie in einem Normkubikmeter Erd-gas enthalten ist (Einheit: kWh pro  $nm^3$ ). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.

Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig  $11,124 \text{ kWh}/m^3$  im Normzustand.

Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Heizwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilo-wattstunden (kWh).

2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kun-de von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerech-net (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhe-bung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegan-genen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife wer-den bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.

4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
6. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
7. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
8. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
9. Die vorstehenden allgemeinen Gasstarife und Allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Mai 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Gasstarife und Bedingungen außer Kraft.

### **III. Sonstiges**

Das Erdgas wird vom Kunden zu einem ermäßigten Steuersatz bezogen (derzeit netto 0,55 Ct/kWh<sub>Hs</sub>).

Für dieses Gas gilt folgender Hinweis gemäß Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1996 Teil I Nr. 38, Seite 110 ff.).

Hinweis zur Erdgassteuer:

„Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich

- a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
- b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
- c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder
- e) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat) dienen.

Jede andere motorische Verwendung von Erdgas hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“

Memmingen, 11. April 2006  
Stadtwerke Memmingen  
Werkleitung  
Domaschke

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung**  
**des Beteiligungsberichts der Stadt Memmingen für das Jahr 2004**

Vom 18. April 2006

Die Stadt Memmingen gibt hiermit gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBI S. 665) bekannt, dass der dem Stadtrat in seiner Sitzung am 23. März 2006 aufgrund Art. 94 Abs. 3 Satz 4 GO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2004 ab Montag, 24. April 2006 bei der Stadt Memmingen - Stadtkämmerei -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 115, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an der ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehören.

Memmingen, 18. April 2006  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2006 S. 64

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim**  
**über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu Konto

441560950

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20. März 2006  
Sparkasse Memmaingen–Lindau–Mindelheim  
Der Vorstand

SVBI 2006 S. 65